

Antragsteller (Name, Adresse)

Ort, Datum

Telefon / Telefax

Frau Tiedemann 03531/783-923 / Fax 03531/783-911

**Antrag auf Erteilung / Verlängerung  
einer Ausnahmegenehmigung  
zur Bewilligung von Parkerleichterungen  
für besondere Gruppen Schwerbehinderter  
gem. § 46 Abs. 1 Ziff. 11 StVO**

**in Brandenburg und dem Land Berlin**

«BehoerdeGemeinde»-«BehoerdeStrHnr» «BehoerdePlzOrt»

**Stadtverwaltung Finsterwalde-  
Straßenverkehrsbehörde nach BbgStEG  
Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde**

Reg.-Nr. Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

zum Antrag vom

**Ich bin**

- Das Merkzeichen aG oder BI ist bei mir nicht festgestellt. Ich beantrage daher die Ausnahmegenehmigung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Brandenburg und dem Land Berlin, weil ...
- ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/ oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) zuerkannt wurden.
- ein GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/ oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 in Folge Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ zuerkannt wurden.
- ein GdB von wenigstens 60 aufgrund einer Morbus - Chron - Erkrankung beziehungsweise einer Colitis - ulcerosa - Erkrankung zuerkannt wurde.
- eine gesundheitliche Beeinträchtigung als Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) bescheinigt wurde.

**Ich lege bei**

- den vormals ausgestellten Parkausweis und die Ausnahmegenehmigung Nr. \_\_\_\_\_**
- Schwerbehinderten-/ -beschädigtenausweis Nr. \_\_\_\_\_ in Kopie**
- Lichtbild**
- Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung vom \_\_\_\_\_**

Ich bin damit einverstanden, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags die für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte über Art und Ausmaß der Behinderung beim Amt für Soziales und Versorgung einholt. Außerdem stimme ich einer Übermittlung dieser Auskünfte vom Amt für Soziales und Versorgung an die Straßenverkehrsbehörde zu. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich dieser Datenübermittlung widersprechen kann.

Unterschrift

## **Hinweise zu den Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde in Brandenburg und dem Land Berlin**

Um einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen zu genehmigen, müssen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vom Antragsteller nachfolgende persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Antragsteller muss einen gültigen Schwerbehindertenausweis, ausgestellt vom Landesamt für Soziales und Versorgung, besitzen, der entweder das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und/ oder das Merkzeichen „Bl“ (erblindet) aufweist:

Das Merkzeichen „aG“ steht für außergewöhnliche Gehbehinderung. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Dazu zählen z.B. Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkel-amputierte, Hüftexartikulierte, einseitig Oberschenkelamputierte usw.. Das Merkzeichen „Bl“ steht für Menschen, die erblindet sind.

Unter den genannten Voraussetzungen wird ein EU- weiter Schwerbehindertenparkausweis erteilt. Er berechtigt den Genehmigungsinhaber insbesondere, die ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätze zu benutzen.

Einzureichen sind der Schwerbehindertenausweis sowie ein aktuelles Passbild, da der Parkausweis mit einem Passbild ausgestellt wird.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind personengebunden und nicht fahrzeuggebunden, das heißt, dass von einer erteilten Ausnahmegenehmigung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung auch tatsächlich transportiert wird. Der Parkausweis ist an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. Die Ausnahmegenehmigung selbst ist vom Genehmigungsinhaber mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung der Polizei und anderen Verwaltungsbehörden vorzuweisen.

## **Hinweise zu den Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter Menschen im Land Brandenburg:**

Mit Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 16/2004 vom 05.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 42 vom 27.10.2004, wurde der Kreis der außergewöhnlich Schwerbehinderten und Blinden erweitert, um solche schwerbehinderte Menschen, denen die Versorgungsverwaltung:

einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und /oder der Lendenwirbelsäule sowie die Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) zuerkannt hat (Dazu zählen Einzelbeeinträchtigungen (Einzelbehinderungen) wie z.B. Verlust eines Beines im Hüftgelenk, Verlust beider Beine im Unterschenkel, Versteifung beider Hüftgelenke, Versteifung beider Kniegelenke, völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Beines)

oder

einen GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 in Folge Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ zuerkannt hat (Hierzu zählen Einzelbeeinträchtigungen (Einzelbehinderungen) wie z.B. Verlust eines Beines im Oberschenkel und gleichzeitig Bluthochdruck in schwerer Form, Bewegungseinschränkungen der Hüftgelenke starken Grades und gleichzeitig Lungenfunktionsstörungen mittleren Grades.)

oder

einen GdB von wenigstens 60 aufgrund einer Morbus - Crohn - Erkrankung beziehungsweise einer Colitis - ulcerosa - Erkrankung zuerkannt hat

oder

eine gesundheitliche Beeinträchtigung als Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) bescheinigt hat.

Da allein das Vorliegen der Merkzeichen „B“ und „G“ sowie ein Grad der Behinderung von 70 bzw. 80 im Schwerbehindertenausweis nicht die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis rechtfertigen, muss die untere Straßenverkehrsbehörde in Einzelfällen im Rahmen der Amtshilfe vom zuständigen Amt für Soziales und Versorgung in Cottbus überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen vom Antragsteller auf eine Ausnahmegenehmigung erfüllt werden. Das eigentliche Verwaltungsverfahren sieht so aus, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades von Behinderungen prüft, ob der Antragsteller zu dem vorgenannten Personenkreis gehört und erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Sind die Voraussetzungen zur Genehmigungserteilung entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Soziales und Versorgung erfüllt, wird durch die Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung mit dem dazugehörigen Parkausweis ausgestellt.